

Austrasien einführen. Nun ist aber die karolingische Rezension A, wie man schon erkannt hat, und m. E. besonders die Herkunft der alten Hss. A 2 aus Besançon, A 1 aus Sens beweist¹, sicher auf französischem Boden entstanden, und wie Brunner² erklärt sie auch Krammer für eine neustrische Bearbeitung: wie reimt sich damit die Zweckbestimmung des Prologs zur Einführung in Austrasien zusammen? Bei der Kompliziertheit der angenommenen Verhältnisse, aus der sich solche Widersprüche erklären mögen, erscheint es keine kleine Aufgabe, bis zu dem verlorenen Urtext vorzudringen und das alte merowingische Gesetz, wie es Chlodovech und seine Söhne aufzeichnen liessen, wieder in seiner alten Reinheit herzustellen. Der Verf. scheut aber vor diesem höchsten Ziele in keiner Weise zurück, das die Krönung seines Werkes bedeuten würde.

Diese Fülle ganz neuer Ergebnisse über den Ursprung der Lex Salica verdankt Krammer allein der eigentümlichen Auslegung der Titelzahlen des Epiloges, der sich in dem 65-Titeltext B 3 und fast mit denselben Zahlenangaben auch in dem 99-Titeltext A befindet, obwohl die Rechnung natürlich nur zu dem einen der beiden Zählsysteme stimmen kann. Waren diese Zahlen früher allgemein, wie es nach B 3 allein möglich ist, auf die 65 Titel des Urtextes und die später dem Gesetz angehängten Novellen, besonders den Pactus pro tenore pacis Childeberti et Chlotharii bezogen worden³, der dem Epilog in B 3 vorangeht, und muss auch Krammer zugeben, dass diese Erklärung 'durchaus als gerechtfertigt' erscheine, so ist er doch zu Rietschels früherer Ansicht⁴ zurückgekehrt und hat die Zahlen wieder auf den durch Differenzierung in 99 Titel gespaltenen A-Text, also auf den Umfang der eigentlichen Lex Salica beschränkt, mit welcher der Epilog auch hier keineswegs direkt verbunden ist. Es ist nämlich ebenfalls eine Decretio Childeberti, aber die Childeberts II., in A 1. 2. 3 dazwischen geschoben, die mit dem letzten Titel des Textes (99), wie sich später zeigen wird, in sachlichem Zusammenhang steht, und eben diese Verbindung hatte Rietschel dazu verleitet, auch den Pactus pro tenore pacis Childebert II. und Chlothar II. zuzuschreiben. Im Ausdruck weicht die Fassung des Epiloges der A-Hss. von B 3 ab, und die Frage ist natürlich für die neue These von einschneidender Bedeutung, auf welcher Seite man den ursprünglichen

1) Hubé S. IX. 2) Deutsche Rechtsgeschichte I, S. 293. 3) Ebd. I, S. 376. 4) Oben S. 520.